
**Totalrevision der Bundesrechtspflege;
Bericht zu den Normvorschlägen der Arbeitsgruppe Bundesgerichtsgesetz vom 16. März 2004**

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. Januar 2004 gelangte das Schweizerische Bundesgericht an den Präsidenten der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats und an den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Das Bundesgericht nahm Stellung zu den Beschlüssen des Ständerats zum Bundesgerichtsgesetz vom 23. September 2003 und führte aus, die Anpassungen des Ständerats am Entwurf für ein Bundesgerichtsgesetz stünden im Widerspruch zu den Zielen der Totalrevision der Bundesrechtspflege. Das Bundesgerichtsgesetz vermöge in der Fassung des Ständerats die angestrebte Entlastung des obersten Gerichts nicht mehr zu realisieren. Vielmehr führe es zu einer zusätzlichen Belastung sowie zu einer Komplizierung des Rechtsmittelwegs. Das Bundesgericht lehne daher die Vorlage in der jetzigen Form ab und verlange statt dessen eine Integration des "bisherigen, bewährten, leicht ergänzten und verbesserten" Rechtsmittelsystems in das Bundesgerichtsgesetz.

Am 12. Januar 2004 äusserte sich das Eidgenössische Versicherungsgericht zur Kritik des Bundesgerichts. Dabei sprach es sich für die Weiterführung der Gesetzgebungsarbeiten aus und betonte, dass es die Vorlage zum Bundesgerichtsgesetz nach wie vor in allen wesentlichen Punkten befürworte.

An ihrer Sitzung vom 16. Januar 2004 führte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) Hearings mit den Präsidenten des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts durch. Dabei unterstrichen die Gerichtspräsidenten ihre bereits schriftlich geäusserten Positionen. Auf Vorschlag des Vorstehers des EJPD erteilte die RK-N daraufhin dem EJPD den Auftrag, zusammen mit dem Bundesgericht und dem Eidgenössischen Versicherungsgericht nach Lösungen zu suchen, welche den Bedenken des Bundesgerichts Rechnung tragen. Das EJPD stellte in Aussicht, der RK-N innert zwei Monaten Bericht zu erstatten.

2. Arbeitsgruppe Bundesgerichtsgesetz

Zur Umsetzung des Auftrags der RK-N hat der Vorsteher des EJPD eine "Arbeitsgruppe Bundesgerichtsgesetz" mit folgenden Personen eingesetzt:

- Christoph Blocher, Vorsteher EJPD (Vorsitz)
- Heinz Aemissegger, Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts

- Aldo Borella, Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
- Niccolò Raselli, Bundesrichter in Lausanne
- Peter Karlen, Bundesrichter in Lausanne
- Rudolf Rüedi, Bundesrichter in Luzern
- Rudolf Ursprung, Bundesrichter in Luzern
- Heinrich Koller, Direktor des Bundesamts für Justiz
- Christoph Auer, Bundesamt für Justiz
- Marino Leber, Bundesamt für Justiz
- Karl Spühler, emerit. Professor Universität Zürich

Die Arbeitsgruppe traf sich an fünf zum Teil ganztägigen Sitzungen. Sie befasste sich zur Hauptsache mit den Bestimmungen zu den Rechtsmitteln (Rechtsmittelsystem, Einheitsbeschwerden, Streitwertgrenzen, Zugangsschranken, Überprüfungsbefugnis usw.). Daneben behandelte sie die Frage der Integration des Versicherungsgerichts in das Bundesgericht und – damit zusammenhängend – die Organisation des Bundesgerichts. Schliesslich setzte sie sich mit der Frage der Aufsicht über die unterinstanzlichen Bundesgerichte sowie mit weiteren ausgewählten Einzelpunkten auseinander.

3. Ergebnisse im Überblick

3.1 Rechtsmittelsystem

Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, grundsätzlich am Übergang zum System der drei Einheitsbeschwerden festzuhalten. Es soll daher künftig nur noch drei ordentliche Beschwerden an das Bundesgericht geben: Die Beschwerde in Zivilsachen, die Beschwerde in Strafsachen sowie die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Für diese Beschwerden sollen einheitliche Regeln gelten, namentlich in Bezug auf die Definition der Anfechtungsobjekte.

Neu schlägt die Arbeitsgruppe vor, die drei ordentlichen Beschwerden durch eine *subsidiäre Verfassungsbeschwerde* zu ergänzen (4a. Kapitel, Art. 105a ff.). Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde soll dort zur Verfügung stehen, wo die ordentlichen Einheitsbeschwerden nach dem dritten Kapitel ausgeschlossen sind (Fälle unterhalb der Streitwertgrenze bzw. im Ausschlussbereich). Sie soll aber nur gegen *kantonale* Entscheide ergriffen werden können, da nur in diesen Fällen ein Bedürfnis besteht, Verfassungsverletzungen beim Bundesgericht geltend zu machen. Für die Legitimation zur subsidiären Verfassungsbeschwerde sollen die gleichen Anforderungen gelten wie bei der heutigen staatsrechtlichen Beschwerde (Erfordernis des rechtlich geschützten Interesses).

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde werden die im Entwurf des Bundesrats bestehenden Rechtsschutzlücken gefüllt. Gleichzeitig erlaubt das neue Rechtsmittel, auf die vom Ständerat hinzugefügten Ausnahmeregelungen bei den drei Einheitsbeschwerden zu verzichten: Die umstrittene Öffnung des Rechtswegs in Fällen, in denen es "offensichtlich Anhaltspunkte dafür gibt, dass der angefochtene Entscheid auf der Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts beruht" kann gestrichen werden, da in diesen Fällen neu die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht.

Nach dem neuen Konzept kann es in vereinzelt Fällen geboten sein, in derselben Sache sowohl Einheitsbeschwerde als auch Verfassungsbeschwerde zu erheben (z.B. unterhalb der Streitwertgrenze, wenn sowohl eine Rechtsfrage von grundsätzli

cher Bedeutung als auch eine Verfassungsverletzung behauptet wird). Um in solchen Fällen Doppelspurigkeiten und unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, schlägt die Arbeitsgruppe im Kapitel über die subsidiäre Verfassungsbeschwerde eine Norm vor, wonach zwingend nur *eine* Rechtsschrift einzureichen und nur *ein* Verfahren (mit *einem* Kostenspruch) zu führen ist (Art. 105g).

3.2 Streitwertgrenzen

Bei den Streitwertgrenzen in *Zivilsachen* schlägt die Arbeitsgruppe vor, den heute geltenden Streitwert von 8'000 Franken lediglich der Teuerung anzupassen und neu auf 30'000 Franken festzusetzen (der Ständerat hat die Streitwertgrenze bei 40'000 Franken festgelegt).

Bei der Beschwerde in *Strafsachen* beantragt die Arbeitsgruppe, auf die *Einführung von Mindeststreitwerten ganz zu verzichten*. Die vom Ständerat auf Vorschlag des Bundesrats beschlossenen Streitwertgrenzen hätten dem Bundesgericht ermöglichen sollen, die sich abzeichnende wachsende Geschäftslast (Vereinheitlichung des Strafprozessrechts) zu bewältigen. Abklärungen haben nun aber ergeben, dass der Entlastungseffekt der Streitwertgrenzen kleiner wäre als ursprünglich angenommen. Dazu kommt, dass die Festsetzung von Mindest-Geldstrafen als Zugangskriterium zu Inkohärenzen innerhalb des gesamten Rechtsmittelsystems führen würde. So ist sachlich kaum zu begründen, weshalb z.B. Gebührenstreitigkeiten im öffentlichen Recht unabhängig vom Streitwert ans Bundesgericht getragen werden können, nicht aber Geldbussen unterhalb eines bestimmten Betrags. Dazu kommt, dass eine geringfügige Geldstrafe eine wichtige Präjudizwirkung auf verwandte Streitigkeiten haben kann, die vom Zugang zum Bundesgericht nicht ausgeschlossen wären (z.B. Haftpflichtprozess oder Führerausweisentzug). Aus all diesen Gründen steht auch das Bundesgericht, zu dessen Entlastung die Streitwertgrenzen an sich vorgesehen waren, der Massnahme skeptisch bis ablehnend gegenüber. Es ist daher nach Ansicht der Arbeitsgruppe geboten, auf die auch politisch umstrittene Neuerung zu verzichten.

Schliesslich beantragt die Arbeitsgruppe auch die Streichung der vom Ständerat eingeführten Streitwertgrenze von 10'000 Franken auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben (Art. 78 Abs. 1 Bst. I). Auch bei dieser Streitwertgrenze stünden einem eher bescheidenen Entlastungseffekt schwierige Abgrenzungsfragen gegenüber, die dem Bundesgericht nach eigener Einschätzung per Saldo letztlich mehr Arbeit verursachen würden.

3.3 Vereinfachtes Verfahren

Der Bundesrat hatte beim vereinfachten Verfahren eine Besetzung des Spruchkörpers mit *zwei* Richtern vorgeschlagen. Ziel dieser Neuerung – heute entscheidet das Bundesgericht im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 36a OG in der Besetzung mit *drei* Richtern – war die Entlastung des Bundesgerichts. Der Ständerat hat sich mit der Zweierbesetzung nicht anfreunden können und sich für eine Besetzung mit drei Richtern entschieden.

Die Arbeitsgruppe schlägt nun vor, das vom Ständerat verabschiedete Verfahren mit Dreierbesetzung grundsätzlich zu übernehmen (Art. 102a), es aber durch ein *einzelrichterliches Verfahren* für bestimmte *offenkundige Fälle* zu ergänzen (Art. 102). Als Einzelrichter entscheidet der Abteilungspräsident bzw. die Abteilungspräsidentin oder – z.B. bei Abwesenheit – ein von ihm bzw. ihr bezeichnetes Gerichtsmitglied. Die

Kompetenz des Einzelrichters ist nur gegeben, wenn auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, weil sie *offensichtlich* unzulässig ist oder *offensichtlich* nicht die Anforderungen erfüllt, die an die Begründung von Rechtsschriften gestellt werden. Schliesslich soll das einzelrichterliche Verfahren auch bei querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Beschwerden zum Zug kommen.

3.4 Öffentliche Beratungen

Das geltende Recht sieht vor, dass nur in jenen Fällen auf dem Weg der Aktenzirkulation entschieden wird, in denen unter den urteilenden Richtern und Richterinnen Einigkeit herrscht. Kommt keine Einigkeit zustande, so findet eine mündliche Beratung statt, die zugleich meist öffentlich ist.

Trotz dieser Regelung, die den Eindruck erweckt, dass die mündliche Beratung den wichtigsten Teil der Entscheidungsfindung bildet, trifft das Bundesgericht den weitaus grössten Teil seiner Entscheide im Zirkulationsverfahren. Der Bundesrat hatte daher die Absicht, den Gesetzestext mit der tatsächlichen Situation in Übereinstimmung zu bringen. Er schlug in der Botschaft vor, öffentliche Beratungen nur noch dann zwingend vorzusehen, wenn die Richter und Richterinnen in einer Sache nicht einig sind, die nach dem Gesetz in der Besetzung mit *fünf* Richtern entschieden werden muss.

Noch einen Schritt weiter ging der Ständerat. Er nahm eine Trennung vor zwischen dem Element der "Beratung" und jenem der "Öffentlichkeit" und sah vor, dass mündliche Beratungen auch *ohne* Teilnahme der Öffentlichkeit möglich sein sollen. Nach seiner Lösung wären somit auch bei Fällen, die in Fünferbesetzung zu entscheiden sind, nur dann öffentliche Beratungen durchzuführen, wenn der Abteilungspräsident Öffentlichkeit anordnet oder ein Richter bzw. eine Richterin dies verlangt.

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass der heute geltende Rechtszustand nicht geändert werden sollte und dass sowohl der Entwurf des Bundesrats als auch die Fassung des Ständerats in dieser Frage ein falsches Zeichen setzen würden. Die öffentliche Urteilsberatung hat verschiedene Vorteile. Sie ermöglicht dem Publikum und namentlich den Medien, eine gewisse Kontrolle über die Justiz auszuüben. Sie fördert zudem das Vertrauen der Parteien in das urteilende Gericht. Die Möglichkeit mitzuverfolgen, wie das Gericht über die zur Diskussion stehenden Anträge debattiert, kann der unterliegenden Partei erleichtern, den Entscheid zu akzeptieren oder sich zumindest damit abzufinden. Schliesslich dient die öffentliche Beratung aber auch der Qualität der Rechtsprechung. Sie zwingt die Richter und Richterinnen dazu, sich mit den anderen Meinungen ernsthaft auseinanderzusetzen und die eigene Meinung kritisch zu hinterfragen. Die öffentliche Beratung führt damit regelmässig zu einer vertieften Prüfung der verschiedenen Positionen und zur Ausleuchtung aller denkbaren Aspekte. Aus all diesen Gründen will die Mehrheit der Arbeitsgruppe am Prinzip festhalten, wonach immer dann eine mündliche Beratung durchzuführen ist, wenn sich bei der Entscheidungsfindung im Zirkulationsverfahren keine Einigkeit ergibt (eine Ausnahme gilt für das vereinfachte Verfahren; s. hierzu die Bemerkungen zu Art. 102a). Die mündliche Beratung ist unter Vorbehalt der in Art. 55 Abs. 2 genannten Ausnahmen öffentlich.

3.5 Gerichtsorganisation

Die Organisation des Bundesgerichts ist für die Gewährleistung von optimalen Abläufen innerhalb des Gerichts und die Bewältigung der Geschäftslast von zentraler Bedeutung. Die Notwendigkeit einer effizienten Gerichtsverwaltung sowie die klare

Trennung von Rechtsprechungs- und Managementaufgaben wird durch die Teilintegration des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in das Bundesgericht noch zusätzlich an Bedeutung zunehmen. Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe die Bestimmungen zur Gerichtsorganisation einer kritischen Überprüfung unterzogen. Sie ist zum Schluss gekommen, dass die Verwaltungsaufgaben des Gerichts durch folgende im Gesetz definierten Organe wahrgenommen werden sollen:

Präsidium
Gesamtgericht
Präsidentenkonferenz
Abteilungen
Verwaltungskommission
Generalsekretariat

Dabei schlägt die Arbeitsgruppe in Bezug auf Zusammensetzung und Kompetenzen dieser Organe folgende Anpassungen an den Beschlüssen des Ständerats vor:

- Präsidium (Art. 13):
Präsident und Vizepräsident sollen von Gesetzes wegen Mitglieder der Verwaltungskommission sein (s. im einzelnen die Bemerkungen zur Verwaltungskommission).
- Gesamtgericht (Art. 14):
Das Plenum der Richter und Richterinnen soll nur eine beschränkte Anzahl abschliessend im Gesetz aufgezählter Verwaltungsaufgaben haben. Auf die vom Ständerat eingeführte Zuständigkeit bei Beschlüssen über die Organisation und Verwaltung von erheblicher Tragweite ist somit zu verzichten.
Neu soll dem Gesamtgericht jedoch das Vorschlagsrecht bei der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesgerichts zukommen. Bislang entsprach es der Praxis, dass das Bundesgericht der Bundesversammlung einen Vorschlag für die Wahl des Präsidiums unterbreitete. Das Vorschlagsrecht soll nun gesetzlich verankert und die entsprechende Kompetenz dem Gesamtgericht zugewiesen werden.
- Präsidentenkonferenz (Art. 14a [neu]):
Die bereits heute existierende Präsidentenkonferenz (Art. 24 Bundesgerichtsreglement) soll neu auf Gesetzesstufe verankert werden. Sie setzt sich aus den Präsidenten und Präsidentinnen sämtlicher Abteilungen des Bundesgerichts zusammen. Auch ihr sollen nur eine beschränkte Anzahl von abschliessend aufgezählten Befugnissen zukommen, namentlich bei Geschäften, die einen Bezug zur Rechtsprechung haben.
- Abteilungen (Art. 16):
Die Bestellung der Abteilungen durch das Gesamtgericht soll neu auf Vorschlag der Verwaltungskommission erfolgen.
Die Abteilungen sind zuständig für die Rechtsprechung. Ihnen sollen nur vereinzelt Verwaltungsaufgaben zustehen. Das Gesetz nennt ausdrücklich die Vereidigung unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten oder der Gerichtspräsidentin (Art. 10 Abs. 2) sowie das Antragsrecht bei der Anstellung und Zuteilung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Art. 15 Abs. 2 Bst. c).

- Verwaltungskommission (Art. 15):

Die Bezeichnung des Geschäftsleitungsorgans soll wie unter dem geltenden Recht "Verwaltungskommission" lauten (der Bundesrat hatte ursprünglich den Begriff "Gerichtsleitung" vorgeschlagen; der Ständerat hat sich für "Geschäftsleitung" entschieden). Damit wird deutlich, dass sich das Organ mit den *Verwaltungsgeschäften* des Gerichts befasst.

Die Verwaltungskommission soll ein *kleines Gremium* sein und trotz der Integration des Versicherungsgerichts in das Bundesgericht nur *drei Personen* umfassen. Dies vereinfacht die Abläufe bei der Entscheidungsfindung und erleichtert die Führung des Gerichts. Die Zusammensetzung der Verwaltungskommission soll im Gesetz festgelegt werden: Präsident, Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied, welches das Gesamtgericht aus seiner Mitte wählt. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Vorsitz in der Verwaltungskommission. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin führt das Protokoll und hat somit beratende Stimme.

Die wichtigsten Aufgaben der Verwaltungskommission werden in Art. 15 aufgelistet. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, da Art. 15 Abs. 2 Bst. h der Verwaltungskommission im Sinne einer Generalklausel "sämtliche weiteren Verwaltungsgeschäfte" zuweist, "die nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Präsidentenkonferenz fallen".

- Generalsekretariat (Art. 24):

Die Bezeichnung "Generalsekretär" bzw. "Generalsekretärin" entspricht nach Ansicht der Arbeitsgruppe besser der Funktion, die Art. 24 dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin der Gerichtsverwaltung zuweist, als der vom Ständerat gewählte Ausdruck "Verwaltungsdirektor". Der Generalsekretär sorgt für die Umsetzung der von den Gerichtsorganen getroffenen Verwaltungsbeschlüsse. Er soll im Gesamtgericht, in der Präsidentenkonferenz sowie in der Verwaltungskommission nur *beratende Stimme* haben.

Die Arbeitsgruppe schlägt weiter vor, statt von der *Wahl* des Generalsekretärs von dessen *Anstellung* zu sprechen. Der Begriff "Wahl" engt den Spielraum des Gerichts unnötig ein.

3.6 Aufsicht über die unterinstanzlichen Bundesgerichte

Eine gewichtige Änderung schlägt die Arbeitsgruppe bei der Frage der Aufsicht über die neuen unterinstanzlichen Gerichte vor. Der Ständerat hat sich in dieser Frage dem Vorschlag des Bundesrats angeschlossen, wonach das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht nur der in Art. 169 Abs. 1 BV verankerten Oberaufsicht durch die Bundesversammlung unterstehen sollen. Er stützte sich dabei namentlich auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats vom 28. Juni 2002 betreffend die parlamentarisch Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte (BBI 2002 7625). In diesem Bericht war die GPK-S zum Schluss gelangt, die Übertragung der Aufsicht auf das Bundesgericht dränge sich nicht auf. Besser als eine vorgeschaltete Aufsicht sei ein wirksames gerichtliches Controlling (BBI 2002 7637).

Die Arbeitsgruppe teilt diese Auffassung der GPK-S nicht. Das Bundesgericht ist als oberste Fachinstanz in Justizfragen besser geeignet als (nur) das Parlament, Missstände beim Bundesstrafgericht und beim Bundesverwaltungsgericht zu erkennen. Es verfügt bereits aufgrund seiner Tätigkeit als übergeordnete Rechtsmittelinstanz über ein Bild von den Stärken und Schwächen der unterinstanzlichen Gerichte und kann daher Mängel frühzeitig erkennen. Die Zuweisung der Aufsicht an das Bundes

gericht ist daher sachgerecht, zumal auch in vielen Kantonen seit jeher die unteren Gerichte der Aufsicht und zum Teil auch der Disziplinargewalt durch die oberen Gerichte unterstellt sind, was sich bewährt hat.

Die Zuweisung der Aufsicht wird im Bundesgerichtsgesetz in Artikel 1 verankert (neuer Absatz 1^{bis}). Sie findet ausserdem Niederschlag in Art. 14 Abs. 1 Bst. a (Verordnungskompetenz des Gesamtgerichts) sowie in Art. 15 Abs. 2 Bst. g, der die entsprechende Kompetenz der Verwaltungskommission des Bundesgerichts zuweist. Daneben werden Anpassungen beim Entwurf zum Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht, beim Strafgerichtsgesetz sowie bei weiteren Erlassen notwendig sein. Eine dieser Anpassungen betrifft den Rechtsschutz gegen Verfügungen, die ein Arbeitsverhältnis beim Bundesgericht betreffen. Gemäss den Beschlüssen des Ständerats wären Verfügungen dieser Art an das Bundesverwaltungsgericht weiterziehbar. Der Rechtsmittelweg vom Bundesgericht (Aufsichtsbehörde) an das Bundesverwaltungsgericht (hierarchisch untergeordnete Instanz) ist jedoch nicht sachgerecht. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, solche Streitigkeiten durch eine Rekurskommission bestehend aus den Verwaltungsgerichtspräsidenten der Kantone Waadt und Luzern (Sitz- bzw. Standortkanton) sowie Tessin beurteilen zu lassen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Absätze 1^{bis}-3

Absatz 1^{bis} enthält die gesetzliche Grundlage für die Aufsicht über die unterinstanzlichen Gerichte. Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist eine neue Aufgabe des Bundesgerichts, die neben die primäre Funktion, die Rechtsprechung, tritt.

Absatz 2: Die in der Botschaft des Bundesrats vorgeschlagene Bandbreite von 35-45 Richtern und Richterinnen genügt nach Auffassung der Arbeitsgruppe für die Aufgabenerfüllung des Bundesgerichts. Das neu vorgeschlagene Rechtsmittelsystem sollte trotz der Korrekturen im Bereich des Rechtsschutzes bei Verfassungsverletzungen immer noch einen gewissen Entlastungseffekt bewirken, so dass die vom Ständerat beschlossene Erhöhung der Obergrenze auf 50 Richter und Richterinnen nicht notwendig ist. Ebenso wenig bedarf es einer Erhöhung der Mindestzahl auf 40.

Die Änderung bei *Absatz 3* hängt mit dem soeben erläuterten Absatz 2 zusammen. Die Reduktion der Höchstzahl ordentlicher Richter und Richterinnen von 50 auf 45 macht es nach Ansicht der Arbeitsgruppe notwendig, bei der Anzahl *nebenamtlicher* Richter und Richterinnen etwas grosszügiger zu sein als der Ständerat. Sie schlägt daher vor, bei Absatz 3 – wie bereits bei Absatz 2 – zum Vorschlag des Bundesrats zurückzukehren und die Höchstzahl nebenamtlicher Richter und Richterinnen auf höchstens *zwei* Drittel der Zahl der ordentlichen Richter und Richterinnen festzusetzen. Auf diese Weise hat das Bundesgericht etwas mehr Spielraum, um eine vorübergehende Arbeitszunahme aufzufangen.

Art. 7 Abs. 2

In Art. 15 Abs. 2 Bst. f sieht das Gesetz neu ausdrücklich die Zuständigkeit der Verwaltungskommission für die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen vor. Die Regelung in Art. 7 Abs. 2, wonach das Bundesgericht das zuständige Organ bestimmt,

kann daher gestrichen werden. Ferner sollte der heute nicht mehr zeitgemässe Begriff "Reglement" durch den Ausdruck "Verordnung" ersetzt werden.

Art. 10 Abs. 2

Der Ständerat hat bei der Vereidigung eine Differenz zum Entwurf des Bundesrats geschaffen und die Weiterführung des bisherigen Systems (Art. 9 Abs. 2 OG) beschlossen (Vereidigung vor dem Bundesgericht, sofern nicht eine Vereidigung vor der Bundesversammlung stattgefunden hat). Innerhalb des Gerichts werden die Vereidigungen heute vor den Abteilungen unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten durchgeführt. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, diese Praxis im Gesetz zu verankern.

Art. 13 Absätze 1 und 2

In *Absatz 1* wird festgehalten, dass eine Wiederwahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten nur *einmal* erfolgen kann. Bei mehrmaliger Wiederwahl wäre der Präsident, welcher von Amtes wegen den Vorsitz in der Verwaltungskommission führt, zu lange mit Verwaltungsaufgaben belastet. Dies gilt umso mehr, wenn er vor der Wahl zum Präsidenten das Amts des Vizepräsidenten innehat, was heute regelmässig der Fall ist.

Absatz 2 hält fest, dass der Präsident auch den Vorsitz in der Verwaltungskommission hat.

Art. 14 Absatz 1 Bst. a-b^{bis} und d-h

In Artikel 14 werden die Kompetenzen des Gesamtgerichts abschliessend aufgezählt. Neu im Vergleich zur Fassung des Ständerats ist zunächst die Reihenfolge. Es ist systematisch besser, die Aufzählung der Aufgaben des Gesamtgerichts mit der generell-abstrakten Rechtsetzungskompetenz zu beginnen. Ebenfalls neu ist die ausdrückliche Erwähnung der Anstellung des Generalsekretärs (*Bst. f*). Sie ist unter anderem deshalb nötig, da diese Kompetenz nicht mehr unter Buchstabe b (Wahlen) subsumiert werden kann (vgl. die vorstehenden Bemerkungen zum Arbeitsverhältnis des Generalsekretärs). Ebenfalls neu sind das Vorschlagsrecht für die Wahl des Präsidiums (*Bst. e*), Beschlüsse betreffend den Beitritt zu internationalen Vereinigungen (*Bst. g*) sowie die Bestellung der Abteilungen und Wahl ihrer Präsidenten und Präsidentinnen auf Antrag der Verwaltungskommission (*Bst. d*), welche zuvor nur in Art. 16 erwähnt worden war. Der vom Ständerat gestrichene Buchstabe d wurde wieder aufgenommen (neu als Buchstabe h), ohne aber die Möglichkeit, weitere Kompetenzen des Gesamtgerichts auf *Verordnungsstufe* zu begründen.

Art. 14a Präsidentenkonferenz

Die Liste der Kompetenzen der Präsidentenkonferenz orientiert sich an der heutigen Regelung von Art. 24 Bundesgerichtsreglement. Sie ist abschliessend und weist der Präsidentenkonferenz vor allem Aufgaben zu, die einen Bezug zur Rechtsprechung haben.

Art. 15 Verwaltungskommission

Zu Zusammensetzung und Funktion s. vorstehend Ziffer 3.5.

Absatz 1^{bis} sieht auch hier nur eine *einmalige* Wiederwahlmöglichkeit vor. Wie beim Präsidium liegt der Grund darin, dass die Belastung mit Verwaltungsaufgaben nur eine begrenzte Zeit dauern sollte, damit sich die betroffene Person nicht zu weit von der Rechtsprechung entfernt.

Art. 16 Abs. 1

Die Kompetenz für die Bestellung der Abteilungen ist neu in Art. 14 Abs. 1 Bst. d geregelt. Sie braucht in Art. 16 nicht wiederholt zu werden, so dass die bisherige Bestimmung gestrafft werden kann.

Art. 17 Absätze 1 und 3

Absatz 1 kann entsprechend Art. 16 Abs. 1 insofern gekürzt werden, als die Kompetenz für die Wahl der Abteilungspräsidenten nicht wiederholt werden muss (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. d).

Mit der Änderung in *Absatz 3* schlägt die Arbeitsgruppe vor, das Amt des Abteilungspräsidenten auf *längstens* sechs Jahre zu begrenzen.

Art. 19 Abs. 1

Die Präsidentenkonferenz muss als neu im Gesetz geregeltes Organ in Absatz 1 erwähnt werden.

Art. 22 Abs. 1 (Streichen)

Die Kompetenz für die Anstellung der Gerichtsschreiber ist neu in Art. 15 Abs. 1 Bst. c geregelt (Zuständigkeit der Verwaltungskommission auf Antrag der Abteilungen). Eine Wiederholung ist nicht notwendig, weshalb Absatz 1 gestrichen werden kann.

Art. 24 Generalsekretariat

S. zur Streichung von *Absatz 1* die Bemerkung zu Art. 22 Abs. 1.

Absatz 2 ist durch die neu im Gesetz geregelte Präsidentenkonferenz ergänzt worden.

Art. 29 Abs. 2

Die Änderung enthält eine Klarstellung, welche für die Verfahren bei Beschwerderückzug und Vergleich die geltende Praxis des Bundesgerichts verankert.

Art. 54 Abs. 1 Bst. b

Eine Beratung soll nicht nur in der Besetzung mit fünf Richtern und Richterinnen, sondern auch im ordentlichen Verfahren (Besetzung mit drei Richtern und Richterinnen)

nen) zwingend erfolgen, wenn sich im Zirkulationsverfahren keine Einstimmigkeit ergibt (vgl. im Einzelnen vorstehend Ziff. 3.4).

Art. 55 Abs. 1

Wie heute sollen die mündlichen Beratungen grundsätzlich *öffentlich* durchgeführt werden (vgl. im Einzelnen vorstehend Ziff. 3.4).

Gliederungstitel vor Art. 68

Die Einführung der subsidiären Verfassungsbeschwerde als zusätzliches Rechtsmittel macht es aus systematischen Gründen erforderlich, die Bezeichnung "Beschwerdeinstanz" in der Überschrift zum dritten Kapitel durch den Begriff "ordentliche" zu ergänzen.

Art. 70 Streitwertgrenze

S. vorstehend Ziff. 3.1 und 3.2.

Art. 74 Ausnahmen

Der in Ziff. 3.2 erläuterte Verzicht auf die Einführung von Streitwertgrenzen im Strafrecht hat zur Folge, dass die Beschwerde in Strafsachen nur noch unzulässig ist gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, die nicht eine Zwangsmassnahme zum Gegenstand haben.

Art. 78 Ausnahmen

Die grundsätzlichen Neuerungen liegen in der *Streichung der Absätze 2 und 3* sowie im Verzicht auf die Einführung von Streitwertgrenzen auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben (s. dazu im einzelnen vorstehend Ziff. 3.1 und 3.2).

Zudem sind Präzisierungen bei *Absatz 1 Bst. c^{bis}* sowie *Absatz 1 Bst. f* notwendig. Diese Änderungen sind vor allem gesetzestechnisch bedingt und haben mit der Diskussion über die Zugangsschranken nichts zu tun. In der Sache handelt es sich um einen Transfer der jeweiligen Regelung nach Art. 79, da die Fassung des Ständerats zu verfassungswidrigen Situationen führen kann: Auch Entscheide *des Bundesverwaltungsgerichts* unterhalb des Streitwerts müssen beim Bundesgericht angefochten werden können, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Dem lässt sich besser Rechnung tragen, wenn die Gegen Ausnahme in einem separaten Streitwertartikel (Art. 79) untergebracht wird. Ausserdem kann die Ausnahme von *Absatz 1 Bst. f Ziff. 2* ersatzlos gestrichen werden: Da Verfügungen über ein Arbeitsverhältnis beim Bundesgericht neu von einer Rekurskommission bestehend aus den Präsidenten und Präsidentinnen der Verwaltungsgerichte der Kantone Waadt, Luzern und Tessin beurteilt werden sollen (vgl. vorstehend Ziff. 3.6 am Ende), ist eine Regelung über den Ausschluss solcher Streitigkeiten von der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr notwendig.

Art. 79 Streitwertgrenze

S. Bemerkungen zu Art. 78.

Gliederungstitel vor Art. 89a sowie Art. 89a

Die Definition der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, wie sie der Ständerat in Art. 89a vorgesehen hat, vermag nicht in allen Teilen zu überzeugen. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die Auslegung des Begriffs "Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung" der Praxis des Bundesgerichts überlassen werden sollte. Sie schlägt daher vor, die ständerätliche Legaldefinition ersatzlos zu streichen.

Art. 92a Abs. 2

Der Wegfall von Art. 78 Abs. 2 bedingt die Streichung von Art. 92a Abs. 2.

Art. 94 Abs. 6

Die Änderung hängt zusammen mit der Anpassung von Art. 104 Abs. 3 (s. dort).

Art. 96 Abs. 1

Die Möglichkeit, auf einen Schriftenwechsel zu verzichten, soll grundsätzlich in sämtlichen Fällen und nicht nur im vereinfachten Verfahren bestehen. Die neue Formulierung verankert diesen Grundsatz, der bereits heute der Praxis des Bundesgerichts entspricht.

Art. 102 Einzelrichter

S. vorstehend Ziff. 3.3.

Art. 102a Dreierbesetzung

Absatz 1 enthält die Regelung, welche in der Fassung des Ständerats in Art. 102 Abs. 1 Bst. c enthalten war. Sie tritt an die Stelle jener Regelung, die der Ständerat für die Fälle mit offensichtlichen Anhaltspunkten für Verfassungsverletzungen vorgesehen hat und die nun ersatzlos gestrichen werden kann.

Anders als im ordentlichen Verfahren, soll im vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 nicht immer dann eine mündliche (und in der Regel öffentliche) Beratung stattfinden, wenn sich keine Einstimmigkeit ergibt. Absatz 1 Satz 2 sieht daher vor, dass Art. 54 Abs. 1 Bst. b keine Anwendung findet. Hingegen soll eine mündliche Beratung zumindest dann durchgeführt werden können, wenn der Präsident oder die Präsidentin sie anordnet oder ein Mitglied des Spruchkörpers dies verlangt.

Absatz 2 enthält, was gemäss ständerätlicher Fassung in Art. 102 Abs. 2 Bst. c und d sowie in Art. 102 Abs. 3 enthalten war.

Absatz 3 entspricht Art. 102a Abs. 4 in der Fassung des Ständerats.

S. im Übrigen vorstehend Ziff. 3.3.

Art. 104 Abs. 3

Die ständerätliche Fassung der Artikel 104 Abs. 3 und 94 Abs. 6 erlaubt den Kantonen nur dann ein Kassationsgericht mit engerer Überprüfungsbefugnis als das Bundesgericht vorzusehen, wenn dieses als *dritte* Instanz im kantonalen Instanzenzug entscheidet. Grund für diese Regelung war das Prinzip des zweistufigen kantonalen Verfahrens, das verlangt, dass die vor dem Bundesgericht geltend gemachten Beschwerdegründe bereits von einer kantonalen Beschwerdeinstanz hätten überprüft werden können.

Die Arbeitsgruppe erachtet die Regelung des Ständerats dort als nicht sachgerecht, wo es um die Anfechtung von Entscheiden eines Fachgerichts in handelsrechtlichen Fragen geht, das nach der Ausnahmeregelung von Art. 71 Abs. 2 Bst. b direkt als Vorinstanz des Bundesgerichts angerufen werden kann. In diesen Fällen ist es mit Blick auf die Entlastung des Bundesgerichts sinnvoll, den Kantonen weiterhin zu gestatten, ein Kassationsgericht als Vorinstanz des Bundesgerichts vorzusehen. Die Änderung der Artikel 104 Abs. 3 und 94 Abs. 6 macht dies möglich.

Gliederungstitel vor Art. 105a sowie Art. 105a-105g

S. vorstehend Ziff. 3.1.

**Bundesgesetz
über das Bundesgericht
(Bundesgerichtsgesetz, BGG)**

Änderungen im Vergleich zur Fassung des Ständerates vom 23.9.03

Art. 1 Absätze 1^{bis}, 2 und 3 Satz 2

^{1bis} Es übt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts aus.

² Es besteht aus 35-45 ordentlichen Bundesrichtern und Bundesrichterrinnen.

³ ... Deren Zahl beträgt höchstens zwei Drittel der Zahl der ordentlichen Richter und Richterinnen.

Art. 7 Abs. 2

² Es bestimmt die Voraussetzungen für diese Bewilligung in einer Verordnung.

Art. 10 Abs. 2

² Die Vereidigung erfolgt durch die Abteilung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesgerichts.

Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1

¹ ... Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

² Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission. ...

Art. 14 Abs. 1 Bst. a-b^{bis} und d-h

¹ Das Gesamtgericht besteht aus den ordentlichen Richtern und Richterinnen. Es ist zuständig für:

- a. den Erlass von Verordnungen über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, die Geschäftsverteilung, die Durchführung der Aufsicht über das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht, die Information, die

Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen an Parteien, amtliche Vertreter und Vertreterinnen, Sachverständige sowie Zeugen und Zeuginnen;

b. Wahlen, soweit diese nicht durch Verordnung einem anderen Organ des Gerichts zugewiesen werden;

b^{bis}. *Streichen*

...

d. die Bestellung der Abteilungen und die Wahl ihrer Präsidenten und Präsidentinnen auf Antrag der Verwaltungskommission;

e. den Vorschlag an die Bundesversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;

f. die Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin auf Antrag der Verwaltungskommission;

g. Beschlüsse betreffend den Beitritt zu internationalen Vereinigungen;

h. andere Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.

Art. 14a Präsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten und Präsidentinnen der Abteilungen. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für:

- a. den Erlass von Weisungen und einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Urteile;
- b. die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen; vorbehalten bleibt Artikel 21;
- c. die Vernehmlassung zu Erlassentwürfen.

Art. 15 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Bundesgerichts sowie aus einem weiteren Mitglied, welches das Gesamtgericht aus seiner Mitte wählt.

^{1bis} Die Amtsdauer des gewählten Mitglieds beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

² Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:

- a. die Zuteilung der nebenamtlichen Bundesrichter und Bundesrichterrinnen an die Abteilungen auf Antrag der Präsidentenkonferenz;
- b. die Verabschiedung des Voranschlags und der Rechnung zuhanden der Bundesversammlung;

- c. die Anstellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen sowie deren Zuteilung an die Abteilungen auf Antrag der Abteilungen;
- d. die Bereitstellung genügender wissenschaftlicher und administrativer Dienstleistungen;
- e. die Gewährleistung einer angemessenen Fortbildung des Personals;
- f. die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen der ordentlichen Richter und Richterinnen auf Antrag der Präsidentenkonferenz;
- g. die Wahrnehmung der Aufsicht über das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht;
- h. sämtliche weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Präsidentenkonferenz fallen.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Abteilungen werden jeweils für zwei Jahre bestellt. Ihre Zusammensetzung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 17 Abs. 1 und 3

¹ Die Präsidenten der Abteilungen werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

³ Das Amt eines Abteilungspräsidenten darf nicht länger als sechs Jahre ausgeübt werden.

Art. 19 Abs. 1

¹ Das Gesamtgericht, die Präsidentenkonferenz, die Verwaltungskommission und die Abteilungen treffen die Entscheide, Beschlüsse und Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Art. 22 Abs. 1

¹ *Streichen*

Art. 24 Generalsekretariat

¹ *Streichen*

² Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin steht der Gerichtsverwaltung einschliesslich der wissenschaftlichen Dienste vor. Er oder sie führt das Sekretariat des Gesamtgerichts, der Präsidentenkonferenz und der Verwaltungskommission.

Art. 29 Abs. 2

² Der Instruktionsrichter entscheidet als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs.

Art. 54 Abs. 1 Bst. b

¹ Das Bundesgericht berät den Entscheid mündlich:

...

b. wenn sich keine Einstimmigkeit ergibt.

Art. 55 Abs. 1

¹ *Wie Bundesrat*

3. Kapitel: Das Bundesgericht als ordentliche Beschwerdeinstanz

...

Art. 70 Abs. 1 und 2 Bst. a^{bis}

¹ In vermögensrechtlichen Sachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt.

² Erreicht der Streitwert diesen Betrag nicht, so ist die Beschwerde dennoch zulässig:

a^{bis}. *streichen*

Art. 74 Ausnahme

Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, soweit es sich nicht um Entscheide über Zwangsmassnahmen handelt.

Art. 78 Abs. 1 Bst. c^{bis}, f und l sowie Absätze 2 und 3

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

c^{bis}. *streichen*

f. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse, wenn sie eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit, nicht aber die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;

l. *wie Bundesrat*

² *Streichen*

³ *Streichen*

Art. 79 Streitwertgrenzen

¹ In vermögensrechtlichen Angelegenheiten auf den Gebieten der Staatshaftung und der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt.

² Erreicht der Streitwert diesen Betrag nicht, so ist die Beschwerde dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Gliederungstitel vor Art. 89a

Streichen

Art. 89a

Streichen

Art. 92a Abs. 2

² *Streichen*

Art. 94 Abs. 6

⁶ Wenn der Entscheid eines oberen kantonalen Gerichts mit einem Rechtsmittel, das nicht alle Rügen nach den Artikeln 90-92a zulässt, bei einer zusätzlichen kantonalen Gerichtsstanz angefochten worden ist, so beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Eröffnung des Entscheids dieser Instanz.

Art. 96 Abs. 1

¹ Soweit erforderlich stellt das Bundesgericht die Beschwerde der Vorinstanz sowie den allfälligen anderen Parteien, Beteiligten oder zur Beschwerde berechtigten Behörden zu und setzt ihnen Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung an.

Art. 102 Einzelrichter

¹ Der Präsident der Abteilung oder ein von ihm bezeichneter Richter entscheidet im vereinfachten Verfahren über:

- a. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden;
- b. Nichteintreten auf Beschwerden, die offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 39 Abs. 2) enthalten;
- c. Nichteintreten auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Beschwerden.

² Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes.

Art. 102a Dreierbesetzung

¹ Die Abteilungen entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, wenn die Beschwerde nur unter dieser Bedingung

zulässig ist (Art. 70 und 79). Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b findet keine Anwendung.

² Sie entscheiden in der gleichen Besetzung bei Einstimmigkeit über:

- a. Abweisung offensichtlich unbegründeter Beschwerden;
- b. Gutheissung offensichtlich begründeter Beschwerden, insbesondere wenn der angefochtene Akt von der Rechtsprechung des Bundesgerichts abweicht und kein Anlass besteht, diese zu überprüfen.

³ Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden.

Art. 104 Abs. 3

³ Die unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts muss mindestens die Rügen nach den Artikeln 90-92a prüfen können. Vorbehalten bleiben kantonale Rechtsmittel im Sinne von Artikel 94 Absatz 6.

Gliederungstitel vor Art. 105a

4a. Kapitel: Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

Art. 105a Grundsatz

Das Bundesgericht beurteilt Verfassungsbeschwerden gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen, soweit keine Beschwerde nach dem dritten Kapitel zulässig ist.

Art. 105b Vorinstanzen

Die Vorschriften des dritten Kapitels über die kantonalen Vorinstanzen (Art. 71 beziehungsweise 80) gelten sinngemäss.

Art. 105c Beschwerderecht

Zur Verfassungsbeschwerde ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; und
- b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat.

Art. 105d Beschwerdegründe

Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden.

Art. 105e Beschwerdeverfahren

Für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde gelten die Artikel 85-89, 93, 94, 96, 97 Absätze 1 und 3, 98, 100 Absatz 2 sowie 101-105 sinngemäss.

Art. 105f Massgebender Sachverhalt

¹ Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat.

² Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 105d beruht.

Art. 105g Gleichzeitige ordentliche Beschwerde

¹ Führt eine Partei gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde, so hat sie beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

² Das Bundesgericht behandelt beide Beschwerden im gleichen Verfahren.

³ Es prüft die vorgebrachten Rügen nach den Vorschriften über die entsprechende Beschwerdeart.